

Satzung
der Stadt Oberkirch
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 19. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Entschädigung für ehrenamtlich tätige Stadträte,
Ausschussmitglieder und sachkundige Einwohner**

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Diese wird festgesetzt als
monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 Euro.

Fraktionsvorsitzende und Sprecher der Parteien oder Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung.

Diese wird festgesetzt als monatlicher Grundbetrag
für Gruppierungen mit Fraktionsstatus in Höhe von 150,00 Euro,
für Gruppierungen ohne Fraktionsstatus in Höhe von 75,00 Euro.

- (2) Für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen erhalten die Stadträtinnen und Stadträte und die zu Mitgliedern bestellten, ehrenamtlich tätigen Bürger je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushaltes für Angehörige, der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Einzelnachweis ein erhöhtes Sitzungsgeld von 50,00 Euro.

§ 2

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten jeweils 40,00 Euro pro Vertretungsübernahme.
- (2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Pauschalvergütung von 40,00 Euro je Vertretungsübernahme als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Ortschaftsräte

Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der jeweils geltenden Fassung.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Ortschaft und dem Maß der dienstlichen Inanspruchnahme wird sie auf 65 Prozent des Mittelbetrages der für die ehrenamtlichen Bürgermeister jeweils geltenden Rahmensätze festgesetzt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird bei unmittelbarer Wiederwahl auf 75 Prozent des Mittelbetrages der für die ehrenamtlichen Bürgermeister jeweils geltenden Rahmensätze erhöht.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaft Ödsbach wird auf 75 Prozent des Mittelbetrages der für die ehrenamtlichen Bürgermeister jeweils geltenden Rahmensätze festgesetzt.
- (4) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher haben bei auswärtigen Dienstverrichtungen Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für ehrenamtliche Bürgermeister geltenden Vorschriften.

§ 5

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften innerhalb des Stadtgebietes eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Durchführung von Wahlen wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Bundeswahlgesetzes/-ordnung, des/der Landeswahlgesetzes/-ordnung und des/der Kommunalwahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen festgesetzt. Diese beträgt

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von 3 bis einschließlich 5 Stunden	30,00 Euro
von 5 bis einschließlich 7 Stunden	35,00 Euro
von 7 bis einschließlich 9 Stunden	45,00 Euro
über 9 Stunden	68,00 Euro.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 5 eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

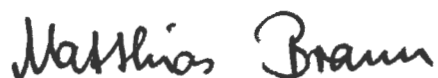
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Oberkirch, den 19. Mai 2014



Matthias Braun
Oberbürgermeister